

30.07.85

EG - Wi

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 betreffend den Euro-
päischen Fonds für regionale Entwicklung

KOM(85) 331 endg.; EG-Dok. 8253/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. Juli 1985 - 14 - 680 70 - E - Re 174/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juli 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B

Begründung

1. Im Anschluß an den Beitritt Portugals und Spaniens zur Gemeinschaft am 1. Januar 1986 muß die Verordnung Nr. 1787/84¹ betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) angepaßt werden, damit diese künftigen Mitgliedstaaten die Fondszuschüsse in Anspruch nehmen können.
2. Die Vorschriften der Verordnung, die die Unter- und Obergrenzen der Fondsmittel (die Spannen) festlegen, die für jeden Mitgliedstaat während eines Dreijahreszeitraums gelten, sind folglich zu ändern.
3. Für die Festlegung der Spannen Portugals und Spaniens wird das gleiche Verfahren wie bei der Festsetzung der Spannen der zehn Mitgliedstaaten verfolgt. Es geht von dem Grundsatz aus, daß sich der Teil der Mittel des EFRE, der einem Mitgliedstaat zugute kommt, auf das BIP je Einwohner seiner benachteiligten Gebiete und ihrer Bevölkerung stützt.
4. Bei der Auswahl der für die Anwendung dieses Verfahrens in Frage kommenden portugiesischen und spanischen Gebiete wurden berücksichtigt
 - die Stellung dieser Gebiete (BIP je Einwohner) im Verhältnis zum Landesdurchschnitt, wobei im Übrigen alle Gebiete unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen;
 - der Umfang, in dem diesen Gebieten die verschiedenen einzelstaatlichen Instrumente der Regionalpolitik zugute kommen.

Bei diesen Gebieten handelt es sich

- im Fall Spaniens um Andalusien, die Kanarischen Inseln, Alt- und Neukastilien, Extremadura und Galizien;
- im Fall Portugals um das gesamte Hoheitsgebiet mit Ausnahme der Stadt Lissabon.

¹ ABl.Nr. L 169 vom 28.6.1984, S. 1.

5. Die Ergebnisse der vergleichenden Analyse der Lage dieser Gebiete im Verhältnis zur Lage der für EFRE-Interventionen in den anderen Mitgliedstaaten in Frage kommenden Gebiete haben die Kommission veranlaßt,
- für Spanien eine Untergrenze von 17,95 % und eine Obergrenze von 23,93 % und
 - für Portugal eine Untergrenze von 10,65 % und eine Obergrenze von 14,20 % vorzuschlagen.
6. Die Einbeziehung Portugals und Spaniens hat eine entsprechende Anpassung der Unter- und Obergrenzen der anderen Mitgliedstaaten erforderlich gemacht. Diese Anpassung ist im Verhältnis zur relativen Bedeutung dieser Grenzen, d.h. durch lineare Reduzierung vorgenommen worden. Sie hat die Relationen zwischen den Spannen der zehn Mitgliedstaaten nicht verändert.
- Es muß betont werden, daß sich die Aufteilung der Mittel des EFRE auf die Zehn während des Zeitraums 1985-1987 im Haushaltsjahr 1985 aus den in der Verordnung 1787/84 angegebenen Spannen und in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 aus den in diesem Verordnungsvorschlag angegebenen Spannen ergibt.
7. Um eine Verschiebung der Geltungsdauer der Spannen zu verhindern, schlägt die Kommission vor, daß die für Portugal und Spanien festgelegten Unter- und Obergrenzen in Abweichung von den Vorschriften, die einen Dreijahreszeitraum vorsehen, für 1986 und 1987 während eines Zweijahreszeitraums gelten. Ab 1988 werden die Spannen aller Mitgliedstaaten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gelten.
8. Die geringen Haushaltsmittel, die Portugal für Investitionen aufwenden kann, schränken die Kapazität dieses Landes zur Finanzierung der für seine Entwicklung notwendigen Maßnahmen ein. Folglich ist für Portugal vorzusehen, daß die Beteiligungssätze des EFRE während einer Übergangszeit von fünf Jahren um 20 Punkte erhöht werden können.
9. In Bezug auf die im Anhang zur EFRE-Verordnung aufgeführte Negativliste der Infrastrukturkategorien sind für die portugiesischen Gebiete die gleichen Ausnahmen vorzusehen wie für andere weit unterdurchschnittlich ausgestattete Gebiete der Gemeinschaft.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

B

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates (1) wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung errichtet, nachstehend "EFRE" genannt, der dazu dienen soll, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu beseitigen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates (2), die an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 getreten ist, sind die EFRE-Interventionen im einzelnen geregelt.

Die Verträge über den Beitritt Portugals und Spaniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und zur Europäischen Atomgemeinschaft treten am 1. Januar 1986 in Kraft.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Beteiligung Portugals und Spaniens an den Mitteln des EFRE ab 1. Januar 1986 zu regeln.

Wie in der Akte über den Beitritt Portugals und Spaniens vorgesehen, sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 anzupassen, indem die Unter- und Obergrenzen der für jeden Mitgliedstaat geltenden Spanne festgesetzt werden.

Im Hinblick auf eine wirksame Verwaltung der Mittel des EFRE sind die für diese Grenzen geltenden Bezugszeiträume zu harmonisieren.

Die Entwicklung der portugiesischen Gebiete wird grosse finanzielle Anstrengungen erfordern. Da diesem Land keine ausreichenden Finanzmittel für Investitionen zur Verfügung stehen, erscheint eine Erhöhung der Beteiligungssätze des EFRE für Massnahmen in Portugal während einer Übergangszeit geboten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. L 73 vom 21.3.1975, S. 1

(2) ABL. Nr. L 169 vom 28.6.1984, S. 1

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 wird wie folgt geändert :

"Für die Verwendung der Mittel des EFRE gelten Spannen mit den nachstehend genannten Unter- und Obergrenzen :

in %

Mitgliedstaat	Untergrenze	Obergrenze
Belgien	0,61	0,82
Dänemark	0,34	0,46
Deutschland	2,55	3,40
Griechenland	8,35	10,64
Spanien	17,95	23,93
Frankreich	7,47	9,96
Irland	3,81	4,61
Italien	21,59	28,79
Luxemburg	0,04	0,06
Niederlande	0,68	0,91
Portugal	10,65	14,20
Vereinigtes Königreich	14,48	19,31

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 gelten für die Jahre 1986 und 1987 die für Portugal und Spanien aufgeführten Unter- und Obergrenzen vorübergehend für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 7 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 1787/84 können die Beteiligungssätze des EFRE für die Finanzierung von Vorhaben, Programmen oder Untersuchungen in den portugiesischen Gebieten bis zum 31. Dezember 1990 um 20 Punkte erhöht werden, unter Zugrundelegung eines Höchstsatzes von 70 %.

Die Kommission überprüft die Lage noch vor Ablauf dieser Frist und legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates